

Amtsblatt

Nr. 4/2010	15. Jahrgang	05.03.2010
	0 0	

- 25 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld. über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das
 - Umlegungsgebiet Langenfeld XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West -

Nr. 4/2010 05.03.2010 Seite 24

25 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld. über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das

- Umlegungsgebiet Langenfeld XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West -

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 01.10.2009 über den Beschluss zur Umlegung von Grundstücken im Umlegungsgebiet Langenfeld XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West im Bereich des Bebauungsplangebietes "Re-51 Gewerbegebiet Reusrath Nord-West" werden gemäß § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der z. Z. gültigen Fassung die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes Langenfeld XVI

in der Zeit vom 15.03.2010 bis einschließlich 15.04.2010

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 282, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3. aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

- 1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
- 2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe der Größe und der im Liegenschaftskataster angegebenen Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;
- 3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2, Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., 01.03.2010 Der Vorsitzende gez. Hanheide